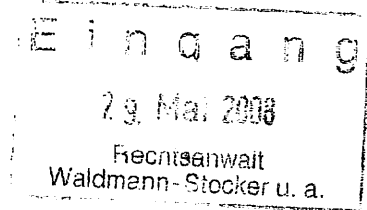
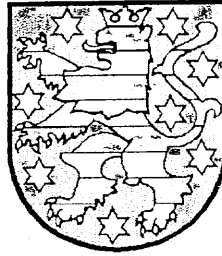


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -
3 ZKO 1032/06

Verwaltungsgericht Gera
- 1. Kammer -
1 K 20079/06 Ge

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 

Kläger und Antragsteller

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockert u. a.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte und Antragsgegnerin

wegen
Asylrechts,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hüscher, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Oberverwaltungsgericht Best

am 15. Mai 2008 **b e s c h l o s s e n** :

Die Berufung des Klägers gegen das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Gera wird zugelassen.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 3 KO 305/08 fortgeführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig. Er genügt den Anforderungen des § 78 Abs. 4 AsylVfG a. F., insbesondere ist er fristgerecht eingereicht und auch fristgerecht in einer dem Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise begründet worden. Dies gilt jedenfalls für die vom Kläger erhobenen Gehörsrügen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO); ob auch die weiterhin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Sache (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) hinreichend dargelegt und gegeben ist, kann daher offen bleiben.

Das Verwaltungsgericht hat die auf Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 60 Abs. 7 AufenthG gerichtete Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, es habe bereits „massive Zweifel an der Glaubhaftigkeit des neuerlichen klägerischen Tatsachenvortrags, den der die PTBS diagnostizierende Diplompsychologe seinem Gutachten vom 30.12.2005 ... zugrunde gelegt hat“ (Urteilsumdruck, S. 6, Mitte), weil der Kläger sein früheres Vorbringen zu seinem Asylschicksal erheblich gesteigert und dramatisiert habe. Doch selbst wenn man die jetzige Diagnose einer PTBS als zutreffend unterstellte, so „stünde dem Kläger ... eine medikamentöse Behandlung seines psychischen Leidens offen“ (Urteilsumdruck, S. 7 o.).

Seine Gehörsrügen gründet der Kläger auf die Ablehnung mehrerer von ihm in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisanträge. Diese Ablehnung sei vor dem Hintergrund dieser Entscheidungsbegründung prozessrechtlich nicht haltbar. Er habe u. a. sowohl das Vorliegen einer schweren PTBS und die Gefahr einer schweren Retraumatisierung, die zu einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen würde, als auch unter Beweis gestellt, dass er zur Vermeidung einer Lebensgefahr *neben Medikamenten* auch auf regelmäßige psychotherapeutische Gespräche angewiesen wäre. Hierzu führt der Kläger im Einzelnen und unter Darlegung der Entscheidungserheblichkeit aus.

Die Rügen greifen durch. Eine prozessrechtlich tragfähige Stütze für die Ablehnung der genannten, jeweils auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gerichteten Beweisanträge ist nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen einer PTBS mit der Begründung verneint, es halte den maßgeblichen klägerischen Vortrag für nicht glaubhaft. Die Würdigung tatsächlicher Behauptungen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten als glaubhaft oder unglaubhaft steht einem Verwaltungsgericht zwar grundsätzlich zu, gehört zuweilen gerade zu den ureigenen richterlichen Aufgaben. Hier aber wurde der Wandel bzw. die Konkretisierung und Steigerung des früheren Vortrags von Seiten der begutachtenden Einrichtung gerade mit medizinisch-psychologischen Erwägungen begründet. Die entsprechende ergänzende Stellungnahme vom 10. März 2006 hatte der Kläger bereits seinem anwaltlichen Antragsschreiben vom 20. März 2006 an die Beklagte beigefügt, und er hat hierzu in seinem Antrag auch ausdrücklich ausgeführt (vgl. Antragsschreiben vom 20. März 2006, S. 3 f., Bl. 3 f. der Bundesamtsakte 5206837-132). Hierauf indessen ist der Einzelrichter mit keinem Wort eingegangen. Wenn dieses Schweigen hier nicht (ausnahmsweise) als ein Beleg dafür zu werten ist, dass bereits das einschlägige, klägerseits von Beginn an als Begründung für die Veränderung des Vortrags ins Zentrum gerückte Vorbringen entgegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht zur Kenntnis genommen und erwogen worden ist, so fehlt jedenfalls jegliche prozessrechtlich haltbare Begründung dafür, aus welchen Gründen (insbesondere kraft welcher Fach- und Sachkompetenz) die Vorinstanz meinte, sich über die fachliche Einschätzung des Gutachters hinwegsetzen zu können. Eine Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen fehlt gänzlich.

Auch hinsichtlich der alternativen, selbständig tragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Frage der Gefährdung für den Fall eines von ihm unterstellten Vorliegens einer PTBS greift die Gehörsrüge durch. Das Gericht hat zwar unter Bezug-

nahme auf eine Entscheidung des beschließenden Senats zutreffend wiedergegeben, dass der Senat bestimmte psychische Erkrankungen (einschl. PTBS) insofern für im Kosovo behandelbar eingeschätzt hat, als es dort eine noch hinreichende *medikamentöse* Versorgung gebe. Einer der Beweisanträge des Klägers zielte jedoch gerade darauf, dass zur Behandlung der Erkrankung in der bei ihm vorliegenden Ausprägung und Intensität die bloß medikamentöse Behandlung gerade nicht ausreichte, um *eine Lebensgefahr* zu vermeiden (s. o.). Auch insofern spricht die Tatsache, dass der Einzelrichter auf diesen Vortrag nicht eingegangen ist, dafür, dass er ihn unter Verletzung des rechtlichen Gehörs außer Betracht gelassen hat; jedenfalls aber ist auch hier eine prozessrechtlich tragfähige Stütze für die Ablehnung des Beweisantrags nicht ersichtlich (zumal vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gutachters, wonach beim Kläger bereits der Verdacht einer Medikamentenabhängigkeit bestehe und „dringend eine ambulante psychotherapeutische Behandlung indiziert“ sei; vgl. S. 46 des Gutachtens vom 30. Dezember 2005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für den Berufungskläger besteht Vertretungszwang. Der Berufungskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person vertreten lassen. Der Vertretungszwang gilt auch für jeden anderen Beteiligten, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Hüsck

Dr. Schwachheim

Best